

Bürgergeld Das B. trat als Zwölftes Änderungsgesetz des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Bürgergeld-Gesetz) zum 1.1.2023 in Kraft (BGBl. I 2022 S. 2328). Die Einführung des B. erfolgte in zwei Schritten. Zunächst wurden die → Regelbedarfe erhöht, eine einjährige Karenzzeit für Wohnen und → Vermögen eingeführt und der Vermittlungsvorrang flexibilisiert. Zum 1.7.2023 traten weitere Regelungen zur Neugestaltung des Eingliederungsprozesses und zur Stärkung von Qualifizierung und Weiterbildung in Kraft.

Das B. ist eines der zentralen sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode und sollte die zum 1.1.2005 unter der rot-grünen Bundesregierung eingeführte und heftig kritisierte → Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) grundlegend verändern. Das neue B. soll mehr → soziale Sicherheit in der modernen Arbeitswelt verankern, mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche → Teilhabe ermöglichen, unnötige bürokratische Belastungen abbauen und einfach und digital zugänglich sein (→ Digitalisierung). Die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsberechtigten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der → Jobcenter soll mit mehr Augenhöhe und mit weniger Druck gestaltet werden.

Die politische und öffentliche Debatte über das neue B. ist geprägt von sehr gegensätzlichen Sichtweisen auf Kernelemente des Reformvorhabens. Die einen sahen in den Karenzzeiten, dem neuen Vermögensfreibetrag und der zunächst geplanten sanktionsreduzierten Vertrauenszeit innerhalb des neugestalteten Eingliederungsprozesses eine Abkehr vom Grundsatz des Förderns und Forderns (§ 14 SGB II). Mehr Fördern wäre zwar richtig, gleichzeitig dürfe man jedoch nicht beim Fordern nachlassen. Dies setze falsche Anreize. Die anderen sahen genau in diesen Reformschritten den wichtigen Paradigmenwechsel hin zu mehr Vertrauen und Augenhöhe gegenüber den Leistungsberechtigten, was ihrer Meinung nach Grundlage für eine gelungenen und nachhaltigen Erwerbsintegration sein muss. Die kontroverse Debatte spiegelt sich auch im Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des B. wieder. Der Bundestag verabschiedete das B.-Gesetz am 10.11.2022 (BT-Drucks. 20/3873). Jedoch fand das zustimmungspflichtige Gesetz im Bundesrat (BR-Drucks. 574/22) keine Mehrheit, sodass die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss anrief, um das Gesetz dort nachzuverhandeln. Der Bundestag und der Bundesrat haben der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (BT-Drucks. 20/4600) am 25.11.2022 zugestimmt. Mit dem Inkrafttreten des B.-Gesetz am 1.1.2023 erfolgte eine grundlegende Re-

form der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit zahlreichen Neuregelungen.

Ein umstrittenes Kernelement ist die Einführung einer einjährigen → Karenzzeit für Wohnen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II), während die tatsächlichen Wohnkosten und die angemessenen Heizkosten übernommen werden (→ Kosten der Unterkunft, → Kosten der Heizung), sowie eine einjährige Karenzzeit für → Vermögen (§ 12 Abs. 3 SGB II) mit einer Vermögensfreigrenze während der Karenzzeit i.H.v. 40.000 € für Leistungsberechtigte zuzüglich 15.000 € für jede weitere Person in der → Bedarfsgemeinschaft (§ 12 Abs. 4 SGB II).

Zudem wurde der Eingliederungsprozess durch Einführung des Kooperationsplans (§ 15 SGB II) und das Schlichtungsverfahren (§ 15a SGB II) neugestaltet. Der Kooperationsplan ersetzt die Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB a.F.), dadurch soll die → Beratung und Zusammenarbeit vertrauensvoller, kooperativer und mit mehr Augenhöhe erfolgen. Kommt keine Kooperationsvereinbarung zustande oder kann diese nicht fortgeschrieben werden, kann in dem Schlichtungsverfahren (§ 15a SGB II) ein gemeinsamer Lösungsvorschlag entwickelt werden.

Das Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebot im Rechtskreis SGB II wurde durch das B.-Gesetz gestärkt. Zum einen soll durch die Flexibilisierung des Vermittlungsvorrangs zukünftig die Erwerbsintegration nachhaltiger erfolgen. Zum anderen wurden durch das B.-Gesetz einige Förderinstrumente auf die Bedarfe der Leistungsberechtigten des Rechtskreises des SGB II angepasst oder neu eingeführt, wie etwa der Erwerb von Grundkompetenzen (§ 81 Abs. 3a SGB III), der Wegfall des sogenannten Verkürzungsgebots (§ 180 Abs. 4 SGB II), die Einführung des Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II), die Entfristung der Weiterbildungsprämie und des Weiterbildungsgeldes für abschlussbezogene beruflicher Weiterbildung (§ 87a SGB III), Entfristung des → sozialen Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II), Einführung einer ganzheitlichen Beratung (§ 16k SGB II). Befristet für die Zeit vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2026 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet, eine → Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen (§ 12a SGB II).

Auch die Leistungsminderungen wurden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 reformiert. Die Leistungsminderungen sind auf 30 % der Regelbedarfe begrenzt (vgl. § 31a Abs. 4 SGB II). Es erfolgt somit keine Kürzungen der Wohnkosten. Zudem wurden die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Elemente der Verhältnismäßigkeit gesetzlich verstetigt durch die Möglichkeit

nachträglicher Mitwirkung (§ 31a Abs. 1 S. 6 SGB II), der persönlichen Anhörung (§ 31a Abs. 2 SGB II) und die Härtefallprüfung (§ 31a Abs. 3 SGB II) (→ Sanktionen).

Veränderungen gibt es darüber hinaus auch bei der Berücksichtigung von → Einkommen. Das Mutterschaftsgeld (→ Mutterschaftsleistungen) nach § 19 des Mutterschutzgesetzes wird nicht mehr als Einkommen berücksichtigt (§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II). Auch das Einkommen von Schülerinnen und Schülern oder Auszubildenden wird weitgehend freigestellt (§ 11a Abs. 7 SGB II). Daneben gehören Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nicht mehr zum anrechenbaren Einkommen, ebenso wie Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit, soweit sie einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Erbschaften gehören nicht mehr zum Einkommen, sondern werden im Folgemonat als Vermögen berücksichtigt (§ 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II).

Das B.-Gesetz brachte auch im SGB XII (→ Sozialhilfe) zahlreiche Änderungen mit sich, die einerseits die Neuerungen des SGB II nachvollziehen, andererseits aber auch der Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung dienen sollen. In diesem Zusammenhang wurde zum 1.1.2023 im SGB XII insbesondere die Fortschreibung der Regelbedarfe derart verändert, dass regelbedarfsrelevante Preisentwicklungen zeitnäher erfasst werden. Dies war aus Gründen der anhaltenden hohen Inflation notwendig. Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfe – seit 1.1.2023 „Basisfortschreibung“ – wurde um eine „ergänzende Fortschreibung“ für die Preisentwicklung im Dreimonatszeitraum vom 1.4 bis zum 30.6 des Vorjahres erweitert. Als Folgewirkung sind die Regelbedarfe zum 1.1.2023 und 1.1.2024 deutlich angestiegen. Zudem wurde die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhöht (vgl. § 34 Abs. 3a SGB XII) (→ Leistungen für Bildung und Teilhabe).

Auch nach seiner Einführung bleibt das B. weiterhin umstritten. Es wird der Vorwurf

erhoben, dass sich durch die Erhöhung der Regelsätze Arbeit nicht mehr lohne. Die Anreize zur Arbeitsaufnahme seien für die B.beziehenden zu gering. Auch das Haushaltsurteil des BVerfG vom 15.11.2023 (2 BvF 1/22) und die daraus folgenden Einsparmaßnahmen der Bundesregierung wirkt sich auf das B.-Gesetz aus. Zum einen soll der gerade eingeführte B.bonus (§ 16j SGB II) wieder entfallen. Zum anderen sollen B.beziehende, die sich weigern, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, für zwei Monate der Regelsatz gestrichen werden können (BT Drucks. 20/9999).

Rahel Schwarz

Karenzeiten gelten für die Berücksichtigung von → Vermögen (§ 12 Abs. 3 SGB II) und der Anerkennung der Bedarfe der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II/§ 35 Abs. 1 SGB XII) ein Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden. Während der einjährigen Karenzeit wird nur erhebliches Vermögen (§ 12 Abs. 4 SGB II) berücksichtigt sowie die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe übernommen (→ Kosten der Unterkunft) Die Heizkosten werden auch während der Karenzeit nur in angemessener Höhe übernommen (→ Kosten der Heizung). Bei kurzfristiger Unterbrechung des Leistungsbezug von mindestens einem Monat verlängert sich die K. um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue K. beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen worden sind.

Die K. wurden zur Bewältigung der Herausforderungen der Covid-19-Pandemie mit den sog. Sozialschutzpaketen I–III erstmals in das SGB II und SGB XII eingeführt (→ Pandemiebewältigung). Durch den weitestgehenden Wegfall der Vermögensprüfung und die vorübergehende Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten sollte ein erleichterter und schneller Zugang in die Grundsicherungssysteme ermöglicht werden. Durch das Bürgergeldgesetz wurden diese Regelungen teilweise verstetigt (→ Bürgergeld).

Rahel Schwarz